

# Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **13 (1915-1916)**

Heft 10

PDF erstellt am: **10.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Es ist möglich, daß die beiden Richtungen noch mehr aufeinander stoßen werden. Es ist ferner anzunehmen, daß der Bundesrat es den Kantonen überlassen wird, sich für das eine oder andere Rückvergütungssystem zu entscheiden.

St.

**Margau.** Das Trinkerfürsorgegesetz ist in der Volksabstimmung vom 28. Mai mit stattlicher Mehrheit angenommen worden. St.

**Appenzell J.-Rh.** Der Große Rat beriet am 1. März den Entwurf zu einem neuen Steuergesetz, der bezüglich der Armensteuer folgende Bestimmungen enthielt:

„Zur Bestreitung der Mehrausgaben des Armlentsäckelamtes wird eine Vermögens- und Erwerbsteuer im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes über den Bezug der Staatssteuer erhoben. Der Steueransatz, der alljährlich durch den Großen Rat festgesetzt wird, darf das Zweifache der Einheitsansätze nicht übersteigen. Zudem steht dem innern Landesteile wie dem Bezirk Oberegg das Recht zu, zugunsten des Armenwesens eine Personalsteuer von im Maximum 2 Fr., sowie eine Erbschafts- und Vermögenssteuer nach im Gesetze festgelegten Bestimmungen zu erheben.“

Zur Begründung wurde vom Vorsitzenden erklärt, daß die Kosten in den letzten Jahren geradezu unerträglich geworden seien; so habe z. B. das letzte Jahr trotz außerordentlicher Zuwendungen in der Höhe von 45,000 Fr. dem Armlentsäckelamt eine Vermögensverminderung von 9000 Fr. gebracht, so daß das Vermögen auf 8000 Fr. zusammenschmolzen sei; einzig an außerhalb des Kantons domizilierte Kantonsangehörige wurden pro 1915 97,000 Fr. ausgerichtet. Der Rat pflichtete der Ansicht des Vorsitzenden bei und erledigte den Abschnitt ohne wesentliche Änderungen an der vorgelegten Fassung. In der Landsgemeinde vom 30. April aber wurde das Steuergesetz verworfen im Sinne der Rückweisung der Vorlage an den Großen Rat mit dem Auftrage, zugleich eine Vollziehungsverordnung vorzulegen. St.

— In der Großratsitzung vom 29. Mai beantragte die Kommission, es sei der von der Landsgemeinde am 30. April verworfene Steuergesetzesentwurf der 1917er Landsgemeinde nochmals vorzulegen und ihm eine Botschaft zur Aufklärung beizufügen. Für den Fall, daß dies nicht belieben sollte, stellte die Kommission verschiedene Eventualanträge, so u. a. Abwälzung der Armenlasten auf die Gemeinden. Der Kommissionsantrag drang jedoch in der Schlußabstimmung durch. St.

**Zug.** An der Versammlung der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft vom 26. Mai sprach Herr Regierungsrat Spillmann über Revision des zugereichten Armenwesens und verlangte staatliche Subvention der stark belasteten Bürgergemeinden, bis eine gründliche definitive Regelung erfolgen kann.

**Bern.** Kantonal-bernisches Säuglings- und Mütterheim. Am 23. Februar 1914 wurde von einem Damenkomitee unter Protektion des kantonal-bernisches Frauenvereins in einem von hochherziger Seite für die erste Zeit zinsfrei zur Verfügung gestellten Hause an der Matte zu Bern ein kleines Säuglings- und Mütterheim eröffnet, und am 29. Juni desselben Jahres konstituierte sich zur Sicherung der Finanzierung ein selbständiger Verein nach Art. 60 Z.G.B. unter dem Namen „Mütter- und Kinderheim Bern“, der u. a. auch einer städtischen Subvention teilhaft wurde. Bald machte sich das Bedürfnis nach Ausdehnung des Werkes geltend, und verschiedene an dessen Befriedigung mitinteressierte Vereine traten mit dem Gründungsverein in Verbindung. Die Vorarbeiten eines bestellten Initiativkomitees mit Herrn Dr. Streit an der Spitze führten am 28. Dezember 1915 zur Gründung einer Stiftung nach Art. 80

Z.G.B. unter dem Namen „Kantonal-bernisches Säuglings- und Mütterheim“.

Ihr Zweck ist die Führung eines Asyls, in dem

- 1. der natürlichen mütterlichen Fürsorge entbehrende Kinder während des 1. Lebensjahres gepflegt werden und
- 2. werdende Mütter der Entbindung entgegensehen, sowie, nachdem dieselbe anderswo vor sich gegangen ist, noch eine Zeit lang verweilen können, um sich zu erholen und das Kind zu stillen.

An der Gründung beteiligten sich:

- 1. der kantonal-bernisches Verein für Kinder- und Frauenschutz mit Fr. 2000
- 2. die stadtbernisches Sektion desselben " " 3000
- 3. der Verein für Säuglingsfürsorge in Bern " " 8000
- 4. der Verein „Mütter- und Kinderheim“ in Bern " " 8000
- 5. die Sektion Bern des gemeinnützigen Frauenvereins " " 2000

Total Gründungsvermögen Fr. 23,000

Präsident des 15gliedrigen Stiftungsrates ist Herr Dr. Streit, der 5gliedrigen Verwaltungskommission (Direktion) Herr a. Oberrichter Bützberger. Das Heim ist am 1. Januar 1916 in einem Landhause im Rabental, Oberweg 1, eröffnet worden, steht unter der Leitung einer Rotkreuzschwester und kann maximal 20 Säuglinge und 8 Mütter aufnehmen. Zur Sicherstellung der Betriebsmittel plant man die Gründung eines Vereins, dessen Mitglieder sich aus allen Landesteilen zu rekrutieren hätten.

Nidwalden. Ein Nidwaldner Korrespondent der „National-Zeitung“ beklagt es, daß sein Kanton wegen der weitgehenden Gemeindeautonomie im Armenwesen dem interkantonalen Konkordat betr. Kriegsnotunterstützung, das ihm Vorteile gebracht hätte, nicht beitreten konnte. Die Mahnung, die sich aus diesem mißlichen Tatbestand ergibt, faßt der Korrespondent sehr richtig in folgende Worte: Der Umstand, daß wir außerhalb des Konkordats stehen, legt den Armenbehörden die Pflicht auf, den Unterstützungsgesuchen von auswärts das größte Entgegenkommen zu zeigen. Unsere Angehörigen in andern Kantonen, die durch den Krieg in Not geraten sind, sollen es nicht am eigenen Leibe fühlen müssen, daß ihr Heimatkanton infolge seiner verfassungsrechtlichen Organisation der wohlthätigen Vereinbarung über die wohnörtliche Unterstützung fern bleiben mußte. Das ist eine Mahnung, die man den Armenverwaltungen nicht laut genug zurufen kann. Nicht alle haben sie begriffen. Es gibt solche, glücklicherweise wenige, die die Not des Krieges nur aus seinen Rückwirkungen auf die Armenkasse erkennen und das Uebel durch größere Sparsamkeit zu bannen suchen.

Nun, es steht ja auch unsern lieben Mitleidgenossen von Nidwalden frei, aus den Lehren der Kriegszeit die gegebenen praktischen Schlußfolgerungen zu ziehen und ihre Armengesetzgebung zu revidieren. St.

Verlag : Art. Institut Orell Füssli, Zürich

## Der Tourist in der Schweiz und Grenzgebieten

Reisetaschenbuch von Jwan von Tschudi.

Fünfunddreißigste Auflage. — Neu bearbeitet von Dr. C. Tauer. — Mit vielen Karten, Gebirgsprofilen und Stadtplänen. I. Band: Nordschweiz und Westschweiz. — Preis: 4 Fr.

In jeder Buchhandlung erhältlich.

Zu kleinem christlichem  
**Privat-Erholungsheim**  
im waldb- und bergumkränzten Zürcher-  
Oberland finden auch Heimsuchende, so-  
wie ruhige Gemütskränke und Nervenlei-  
dende liebevolle Aufnahme. Stillgele-  
genes, sonniges von Gärten umgebenes  
Haus. Bescheidenste Preise.

Familie Jaeckli, Steg.

### Dachdeckerlehrling gesucht

Bei tüchtigem mitarbeitendem Meister  
könnte sofort ein kräftiger Jüngling v.  
16-18 Jahren, unter günstigen Bedin-  
gungen in die Lehre treten. — Kost und  
Wohnung frei. Reisevergütung. [460]  
**Victor Meli, Dachdeckermstr., Chur.**

### Bäcker-Lehrling.

Kräftiger, intelligenter Jüngling könnte  
unter günstigen Bedingungen die Bäckerei  
und Kontorei erlernen.

Gebh. Fromenwiler,

Bäckerei u. Kontorei, Landhausstr. 6,  
461 Lachen-Ronwil, St. Gallen.